



GZ: FA 13C-50 E 49/4-2005

Graz, am 31. Jänner 2005

Ggst.: Entwurf einer Verordnung über die Erklärung des „Hartberger-
Gmoos“ zum Europaschutzgebiet Nr. 24.

Kundmachung

Mit zahlreichen Regierungsbeschlüssen – zuletzt mit 25. Juni 2001, GZ: 6-50 E 2/1007-2001 - wurde in Entsprechung der Richtlinie 79/409, EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VS-RL) und der Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) beschlossen, das „Hartberger – Gmoos“ der Europäischen Kommission sowohl als Vogelschutz- als auch als Fauna-Flora-Habitat-Gebiet vorzuschlagen sowie in weiterer Folge in das Netzwerk NATURA 2000 zu integrieren.

Das Gebiet weist folgende Charakteristik auf:

Das Hartberger-Gmoos befindet sich in der Oststeiermark an der Grenze zum pannonischen Raum. In einer flachen Senke auf einer Seehöhe von 319-328 Meter liegend grenzt es unmittelbar an das bebaute Stadtgebiet der Bezirkshauptstadt Hartberg. Das Flachmoor entwickelte sich durch Verlandung des "Edelsees", dessen Reste noch an den tiefsten Stellen zu finden sind. Miozäne Kalke wie auch Kristallin beeinflussen die Zusammensetzung von Sedimenten und Böden und somit den Lebensraumtypus. Das Gmoos befindet sich auf alluvialem Untergrund und ist mit Ausnahme einiger Kiesbänder aus Feinsedimenten mit überwiegend mineralischer Zusammensetzung aufgebaut. Neben Feinsedimenten findet sich gut zersetzter Niedermoortorf und Anmoor(mull)humus, mit engräumiger vertikaler und horizontaler Verteilung.

PLZ Ort • Adresse

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien ..., Haltestelle ...

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201

IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Die Naturfläche bietet ein relief- und bodenbedingtes Wechselspiel von Großröhricht (*Phragmitetum vulgaris*, *Glycerietum aquaticae*, *Acoretum calami*), Großseggen-Flachmoor (*Caricetum acutiformis*, *Caricetum gracilis*) und Flußröhricht (*Rorippo-Phalaridetum*). In wechselfeuchten Bereichen finden sich nasse Wiesen und Hochstaudenfluren (*Molinietalia*) sowie oligotrophe Zonen (*Caricetum davallianae*). Zu den Randzonen hin und mit abnehmender Feuchtigkeit gehen die Bestände in Frischwiesen über. Im Randbereich finden sich botanisch hochwertige Quellmoorbereiche.

Strukturiert wird das Gebiet durch Reihen und Gruppen von Erlen und Weiden (*Alnus glutinosa*, *A. incana*, *Salix cinerea*, *S. fragilis*). Am Safenbach finden sich Reste einer Hartholzau mit Eichen, Ulmen und Eschen (*Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Fraxinus excelsior*). Die Wasserversorgung des Feuchtlebensraumes ergibt sich aus hochstehendem Grundwasser, zwei Quellbereichen und dem in mehreren Kanälen geführten Brühlbach. Bedingt durch Entwässerungsmaßnahmen, Intensivierung der Landwirtschaft und daraus resultierenden Einträgen von Nährstoffen und Pestiziden sowie Aufgabe traditioneller Nutzungsformen haben letztendlich den Flachmoorbereich und Sumpfgebiete eingeengt bzw. in seiner hydrologischen Funktion, Habitat-Funktion sowie der Funktion als Nährstoffspeicher, stark beeinträchtigt.

Gemeinde im NATURA 2000 - Gebiet: die Stadtgemeinde Hartberg

Eine Informationsveranstaltung mit den Grundstückseigentümern findet am 17. Februar 2005 statt.

Eine Verordnung als Europaschutzgebiet nach § 13a Abs. 1 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes in der Fassung LGBL.Nr. 56/2004 wird in der Folge zu erlassen sein.

Anlage A:

Schutzgüter sind folgende natürliche Lebensräume, Tier- und Vogelarten gemäß § 13 Abs. 3 Z. 5 lit. a und b Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976:

Lebensräume nach der FFH-RL Anhang I

Code-Nr.	Lebensraumtyp
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehm Boden
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
6510	Glatthaferwiesen
7230	Kalkreiche Niedermoore

Säugetiere nach der FFH-RL Anhang II

Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1303	Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>
1324	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>

Amphibie nach der FFH-RL Anhang II

Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1193	Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>

Wirbellose nach der FFH-RL Anhang II

Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1059	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius
1060	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous

Vögel nach der VS-RL Anhang I

Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
A022	Zwergrohrdommel	Ixobrychus minutus
A027	Silberreiher	Egretta alba
A031	Weißstorch	Cicoria cicoria
A072	Wespenbussard	Pemis apivorus
A081	Rohrweihe	Circus aeruginosus
A084	Wiesenweihe	Circus pygargus
A119	Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana
A166	Bruchwasserläufer	Tringa glareola
A229	Eisvogel	Alcedo atthis
A234	Grauspecht	Picus canus
A255	Brachpieper	Anthus campestris
A272	Rotsterniges Blaukehlchen	Luscinia svecica
A293	Mariskensänger	Acrocephalus melanopogon
A338	Neuntöter	Lanius collurio

Es besteht für alle physischen (Grundeigentümer) und juristischen Personen, die ein Interesse haben, die Möglichkeit

bis zum 31. März 2005

zum beabsichtigten Vorhaben, eine Stellungnahme abzugeben.

Die Stellungnahme wäre an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13C, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz, (e-mail: fa13c@stmk.gv.at) zu richten:

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Leiter der Fachabteilung
i.V.

Unterschrift auf Original

(HR Dr. Peter Frank)

Beilage:

Verordnungsentwurf mit Gebietsabgrenzung

Der Text findet sich auf der „Plattform Landesrecht“ (<http://www.landesrecht.steiermark.at>) – Menüpunkt „Begutachtungen“).